

• Bitte senden an:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Tiefbauamt  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock

Eingangsvermerk

## Antrag auf Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes beim Tiefbauamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Grundlagen: Straßen- und Wegegesetz (§ 22 StrWG-MV) und Sondernutzungssatzung

Antragsteller					
Name, Vorname / Firma			Telefon		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			E-Mail		
Bezeichnung des Bauvorhabens					
Bauherrin/Bauherr Name, Vorname / Firma					
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
Ort der Aufgrabung					
Ausführende Firma					
verantwortliche Bauleiterin/verantwortlicher Bauleiter			Telefon	E-Mail	
Dauer der Aufgrabung			von	bis	
Zweck:					
- Rohr- und Leitungsgräben:		lfd. m für			
- Durchörterung:	Anzahl:	- Kopflöcher:	Anzahl:		
- Suchschachtung:	Anzahl:	- BE-Fläche:	m <sup>2</sup>	Standort:	
- Baustellenzufahrt (Breite):		m	- Sonstiges :		
<b>- bitte alle Maßangaben in Meter (m)</b>		Fahrbahn	Gehbahn	Radbahn	Stellplätze
aufzugrabende Fläche	Länge				
	Breite				

### Bestätigungsnummer der Koordinierungsstelle des Tiefbauamtes

Nr.	Be: /	vom
-----	-------	-----

Datum, Stempel, Unterschrift Bauherrin/Bauherr

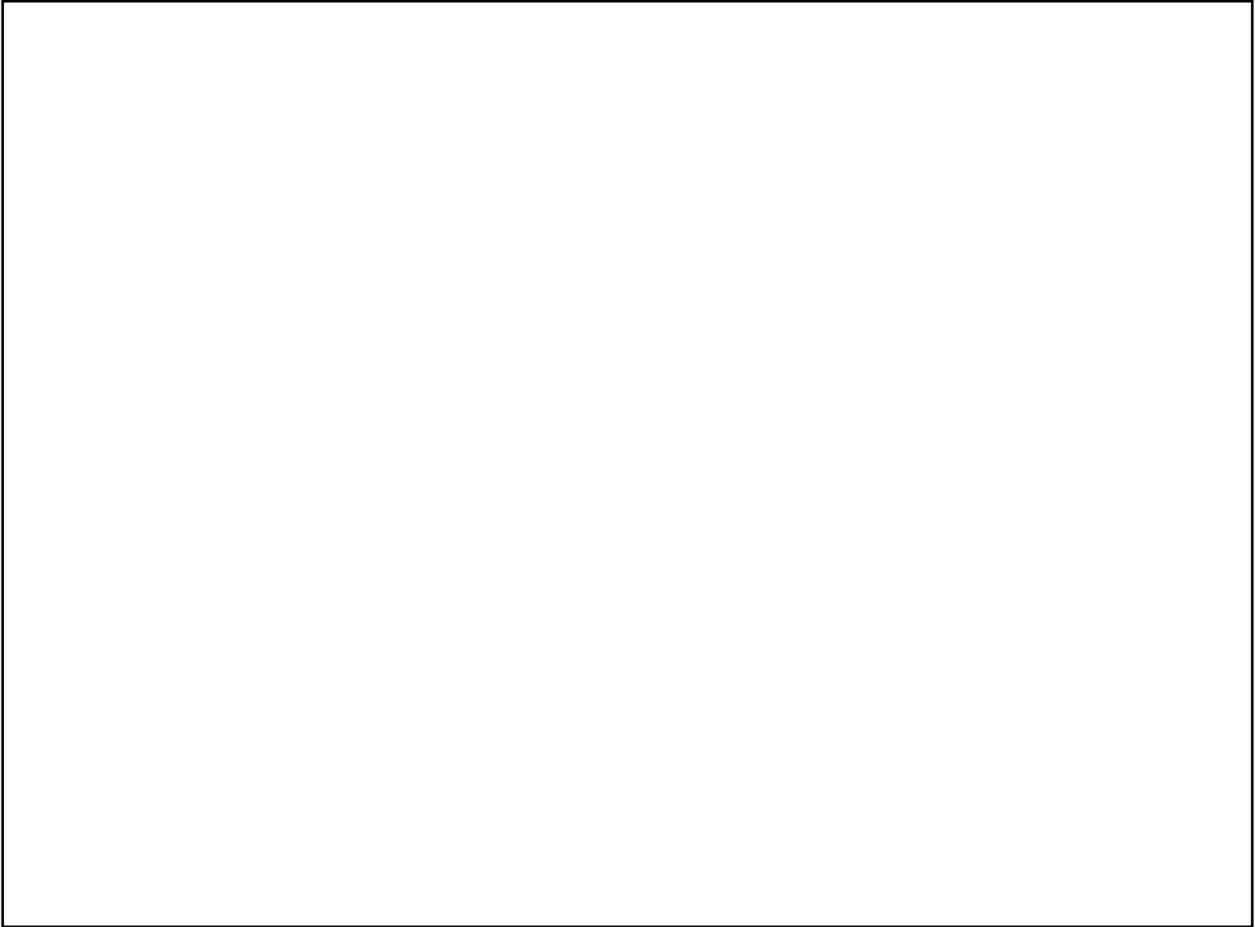
Datum, Stempel, Unterschrift bauausführende Firma

Anlage

- 2 Stück Lagepläne mit komplexer Leitungsdarstellung und vermaßter Baustelleneinrichtungsfläche, Maßstab 1 : 500
- Beweissicherungsprotokoll und Fotodokumentation vor Beginn der Maßnahme
- Hinweisblatt

bitte Rückseite bzw. Folgeblattnutzen

ggf. Erläuterungsbericht zur Aufgrabung

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the excavation report.

ggf. Erläuterungsbericht zur Beweissicherung

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for the evidence preservation report.

# Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

## 1. Allgemeines

- a.) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b.) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das Tiefbauamt erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c.) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsträgern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Tiefbauamt, Stadtwerke Rostock AG, Nordwasser GmbH etc.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsträger einzuholen.
- d.) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Werktagen nach Antragseingang durch das Tiefbauamt - auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit - durchgeführt.  
Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.  
Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung gemäß VOB ausgestellt.
- e.) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 2 bzw. 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Tiefbauamtes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Tiefbauamt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen. Jeweils separat vereinbarte Gewährleistungszeiträume gemäß gültiger Konzessionsverträge bleiben unberührt.
- f.) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der zwei- bzw. vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- g.) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- h.) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt zu verständigen.

## 2. Bautechnische Bedingungen

- a.) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, ZTV-A) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b.) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c.) Der einer "Aufbruchgenehmigung" beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Tiefbauamtes erlaubt.
- d.) Die Baumschutzsatzung ist einzuhalten! Zusätzliche Auflagen des Tiefbauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten. Mutterboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern, in nutzbarem Zustand gem. DIN 18915 zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- e.) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Tiefbauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- f.) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- g.) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Tiefbauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufgenossenschaft einzuhalten.
- h.) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßungen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Tiefbauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

## 3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtliche Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.